

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

1. Allgemeines und Geltungsbereich:

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz: VLB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Lieferungen und Leistungen der BERNIT GmbH & Co. KG (kurz: BERNIT), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BERNIT. Änderungen oder Ergänzungen können ausschließlich schriftlich vereinbart werden.

1.2. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG gelten diese VLB nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des KSchG widersprechen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen im Verhältnis zu Konsumenten nicht anwendbar: Einschränkung der Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen, Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes, Gerichtsstandsklausel und Teilungültigkeit.

1.3. Die VLB hängen in den Geschäftsräumlichkeiten von BERNIT aus und können unter www.BERNIT.at eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Vertragsabschluss und Preise:

2.1. Unsere Angebote, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Angebote in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, dem Legen einer Anzahlungsrechnung oder Lieferung durch BERNIT zustande.

2.3. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.

2.4. BERNIT ist nicht verpflichtet, Ware umzutauschen oder zurückzunehmen.

3. Lieferung, Gefahrenübergang:

3.1. Aufgrund der Abhängigkeit von Herstellern, Zulieferern und Speditionen verstehen sich Lieferfristen, insbesondere in Angeboten, als unverbindlich. Erst nach schriftlicher Auftragserteilung, genauer Materialbezeichnung, Angabe der konkret benötigten Menge sowie exakten Maßangaben können verbindliche Liefertermine zugesagt werden. Diese gelten als solche nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ab diesem Zeitpunkt sind auch keine Änderungen der Bestellung mehr möglich. Lieferverzögerungen durch Lieferanten, Transporteure, Streiks, ungewöhnlichen wirtschaftlichen Entwicklungen oder höherer Gewalt entbinden BERNIT von übernommenen Lieferverpflichtungen.

3.2. Die Nutzungs-, Leistungs- und Preisgefahr geht bei Übergabe der Ware an den Kunden bzw. an einen von ihm beauftragten Dritten über. Bei Transport durch einen Dritten ist für den Gefahrenübergang die Übergabe an den Frachtführer maßgeblich.

3.3. Bei vereinbarter Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle werden die Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung angenommen. In einem derartigen Fall hat der Kunde den Beweis zu erbringen, dass die Ware bei Ablieferung beschädigt oder nicht vollständig war.

4. Verzug:

4.1. Im Falle eines von BERNIT zu vertretenden Verzuges mit verbindlichen Lieferfristengilt ist vor Vertragsrücktritt bei nicht zu bearbeitender Lagerware eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen bei zu bearbeitender oder zu importierender Ware von 8 Wochen zu setzen.

4.2. Nimmt der Kunde Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach Mitteilung, dass die Ware vorhanden ist, ab, ist unsere Gesamtforderung umgehend fällig. Die Ware kann nach Wahl gegen Lagergebühr gemäß unseren aktuellen Serviceleistungen pro angefallenem Kalendertag im eigenen Lager kostenpflichtig eingelagert werden auf Kosten und Gefahr des Kunden einem hierzu befugten Gewerbsmann zur Einlagerung übergeben werden. Weiters ist BERNIT berechtigt, nach freier Wahl auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

5. Transport und Verpackungsmaterial:

5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden der Transport sowie alle damit zusammenhängenden Kosten gesondert verrechnet.

5.2. Die Zustellung mit LKWs bis zu 26 Tonnen muss möglich und erlaubt, sowie mögliche Wende- und Abstellmöglichkeiten vorhanden sein, widrigenfalls ist dies BERNIT frühzeitig mitzuteilen. Alle daraus resultierenden Mehrkosten, wie Umladen, Zwischenlagern, Verzug etc. sind vom Kunden zu tragen. Ohne gesonderte Vereinbarung hat der Kunde die Ware auf seine Kosten unverzüglich selbst abzuladen und die hierfür notwendigen Arbeitskräfte und –mittel bereitzustellen.

5.3. Wurde das Abladen durch BERNIT vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware neben dem LKW, wobei der Kunde für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen hat.

5.4. Verpackungsmaterial, Steigen und Paletten werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gesondert verrechnet. Eine Rücknahme erfolgt nicht, sofern es sich nicht um ausdrücklich vereinbarte Mehrwegverpackungen oder gesetzlich vorgeschriebene Rücknahmen handelt.

Die von BERNIT in Verkehr gesetzten Verpackungen werden, soweit gesetzlich erforderlich, über ein zugelassenes Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet. Die gesetzlich erforderliche Information bzw. Bestätigung über die Entpflichtung erfolgt auf der Rechnung, dem Lieferschein oder in sonstiger geeigneter Form.

Sofern die Rückgabe von Mehrwegverpackungen, Steigen oder Paletten ausdrücklich vereinbart wird, hat diese in ordnungsgemäßen und wiederverwendbarem Zustand zu erfolgen. Allfällige angemessene Kosten für Abnützung, Beschädigung, Reinigung, Sortierung und Rückholung können bei der Rückvergütung berücksichtigt werden.

6. Toleranzen und Nachlieferungen:

6.1. Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, nach Maßen, nach Gewichten und Qualität bleiben vorbehalten (siehe Ö-Norm). Rohplattenmaße werden nach Natursteinnuancen erlassen. Bei Fliesen- oder Kunststeinrohplatten wird von Kante zu Kante gemessen. Für die Mengenberechnungen bei Stein-Fertigarbeiten gelten die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Mindestmaße, -größen und –mengen.

6.2. Aufgrund der Einzigartigkeit von Natursteinen übernimmt BERNIT keine Haftung dafür, dass eine Ergänzungs- oder Nachlieferung in Farbe und Muster gleichartigen Materials möglich ist. Gleiches gilt aufgrund veränderter Produktionstechnik oder Produktionseinstellungen für Fliesen. Für den Fall von Schäden, nötigen Ausbesserungen oder Erweiterungen der Fläche ist

daher mittels Reservemenge durch den Kunden Vorsorge zu treffen.

7. Gewährleistung:

7.1. Bei Geschäften mit Verbrauchern richten sich Art, Umfang und Voraussetzungen der Gewährleistungsbehelfe ausschließlich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werden gesetzliche Gewährleistungsrechte von Verbrauchern weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

7.2. Bei Geschäften mit Unternehmern gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB. Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.

7.3. Naturstein ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Struktur, Zeichnung, Aderung, Poren, Einsprengungen sowie geringfügige Abweichungen bei Maßen und Gewicht können aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Materials auftreten. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie der vereinbarten bzw. bei Naturstein gewöhnlich zu erwartenden Beschaffenheit entsprechen und keine abweichende Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde. Bei der Beurteilung der Beschaffenheit von Naturstein sind insbesondere die natürlichen Eigenschaften des Materials, die vereinbarte Ausführung sowie die branchenüblichen und einschlägigen technischen Normen zu berücksichtigen. Muster, Abbildungen und Farbdarstellungen dienen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, lediglich der Veranschaulichung und können material- und darstellungsbedingte Abweichungen aufweisen.

7.4. Für Schäden oder Mängel, die nach der Übergabe infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung, Verwendung oder Verarbeitung der Ware durch den Kunden oder durch von diesem beauftragte Personen entstehen, besteht keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflicht von BERNIT.

7.5. Bei als frostsicher angebotener Ware bezieht sich die vereinbarte Frostbeständigkeit auf die jeweils vereinbarten Produkteigenschaften und die einschlägigen technischen Normen. Aufgrund der natürlichen Beschaffenheit von Naturstein können materialbedingte Schwächezonen auftreten. Treten bei einzelnen Steinen derartige Schwächezonen auf, können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

7.6. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, wie insbesondere Aus- und Einbaukosten, Verzugsfolgen und Pönalen ist ausgeschlossen.

8. Haftung:

8.1. Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden, Bestimmungen der Produkthaftung und für Verbrauchergeschäfte soweit dem zwingenden Recht entgegensteht.

8.2. BERNIT nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert beschränkt.

8.3. BERNIT haftet nicht für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Verzugsfolgen oder sonstige mittelbare Vermögensschäden, Aus- und Einbaukosten sowie sonstige Folgekosten.

9. Zahlung und elektronische Rechnungslegung:

9.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise zzgl. USt in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd Incoterms) in 5204 Straßwalchen.

9.2. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

9.3. Unternehmer sind nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von BERNIT aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Ebenso ist die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter Ansprüche ausgeschlossen.

9.4. Bei Zahlungsverzug ist BERNIT berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. BERNIT ist darüber hinaus berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

9.5. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen und sonstigen abrechnungsrelevanten Dokumenten per E-Mail zu. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich elektronisch an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

10. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (inklusive Zinsen und Nebenkosten) Eigentum von BERNIT. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Kunden ist BERNIT berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei allen Warenrücknahmen werden angemessene Transport- und Manipulationskosten verrechnet. Der Kunde tritt schon jetzt alle seine Forderungen an Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von BERNIT, gegen ihn aus den Kaufpreisforderungen und allen anderen Forderungen zahlungshalber ab.

11. Datenschutz:

BERNIT verwendet personenbezogene Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO und DSG) und verweist hierzu auf die Datenschutzinformation abrufbar unter www.bernit.at/datenschutzerklaerung.

12. Newsletter:

Der Kunde erklärt bis auf Widerruf sein Einverständnis postalisch oder auf elektronischem Weg einen „Newsletter“ zu erhalten.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit:

13.1. Für alle Streitigkeiten zwischen Unternehmen aus diesem Vertrag wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich für A-5204 Straßwalchen zuständigen Gerichtes vereinbart.

13.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes.

13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Ungültigkeit der gesamten VLB zur Folge. Die übrigen Bestimmungen bleiben aufrecht. Die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, der der zu Ersetzenden soweit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.

Stand 09/2026